



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Ernst Haag GbR
Ulsenheim 105a
91478 Markt Nordheim

Gewässerschutz - Abfallrecht

Sachbearbeiter/in: Herr Köhler

Telefon: 09161 92426
Fax: 09161 928426
E-Mail: stephan.koehler@kreis-nea.de
Zimmer: A 213

Aktenzeichen: 42-6421-0106-2014-kö

Datum: 19.11.2014

**Vollzug der Wassergesetze;
Bohranzeige; Niederbringen einer Bohrung einschließlich deren Ausbau zum
Brauchwasserbrunnen für die Versorgung eines Hähnchenmaststalls, auf dem Grundstück
Flurnummer 835, der Gemarkung Ulsenheim, Markt Markt Nordheim; durch die Ernst Haag
GbR, Ulsenheim 105a, 91478 Markt Nordheim;**

Anlage:
Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt stimmt nach Anhörung des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach einer **max. 20,00 m** tiefen Bohrung auf dem oben genannten Grundstück für Zwecke der Brauchwasserversorgung eines Hähnchenmaststalls zu.

Die geplante Bohrung erschließt bis ca. 20 Meter Tiefe voraussichtlich das flurnahe Grundwasservorkommen im Unteren Keuper. Darunter folgt der Obere Muschelkalk. Gegen eine Nutzung des oberflächennahen Grundwasservorkommens im Unteren Keuper bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht prinzipiell keine Bedenken.

Bei der vorgesehenen Tiefe von 35 Metern würde möglicherweise bereits Grundwasser aus tieferen Stockwerken erschlossen.

Im Sinne der Anzeige kann nur das oberflächennahe ungespannte Grundwasser erschlossen werden, so dass die Bohrung auf ca. 20 Meter zu beschränkt ist.

Der Brunnen liegt außerhalb eines öffentlichen Trinkwasserschutzgebietes. Durch die sachgemäße Erschließung und Nutzung im geringen Umfang werden öffentliche Trinkwassergewinnungsanlagen nicht beeinträchtigt. Beeinflussungen möglicher benachbarter Privatbrunnen oder Setzungsschäden an Gebäuden sind durch die Bohrung und die Nutzung nicht auszuschließen.

Dienstgebäude
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt a.d.Aisch
Nächste Bushaltestelle
Schulzentrum (Comeniusstraße)
Nächste Bahnhaltstelle
Neustadt (Aisch) Mitte

Besuchszeiten
Montag - Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon Vermittlung
09161 92-0
Telefax
09161 92-106
E-Mail
poststelle@kreis-nea.de
Internet
<http://www.kreis-nea.de>

Konten
Sparkasse Neustadt a.d.Aisch
IBAN DE67 7625 1020 0000 0003 64 BIC BYLADEM1NEA
VR-Bank Uffenheim-Neustadt eG
IBAN DE79 7606 9559 0000 0400 02 BIC GENODEF1NEA
Castelbank Neustadt a.d.Aisch
IBAN DE34 7903 0001 0006 0002 00 BIC
FUCEDE77XXX

Gegen die Erschließung und die Nutzung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände, wenn Folgendes beachtet wird:

- Die Mindestanforderungen des DVGW-Merkblattes W 121 sind einzuhalten
- Die Bohrung ist bei **max. 20,00 m Tiefe zu beenden**, oder früher, wenn **der Obere Muschelkalk erbohrt wird**.
- Der Brunnen ist im Bereich der wasserungesättigten Zone gegen das Erdreich fachgerecht abzudichten und mit einem wasserdichten Brunnenkopf auszustatten.
- Nach Fertigstellung der Bohrung sind Ausbauplan, Schichtenverzeichnis und graphisch ausgewerteter Pumpversuch dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach zuzusenden.
- Der Brunnen ist regelmäßig zu warten und in Stand zu halten.
- Sollte aus wirtschaftlichen, technischen oder sonstigen Gründen die Nutzung aufgegeben werden, muss der Brunnen in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach ordnungsgemäß rückgebaut und verfüllt werden.

Wie aus dem Antrag hervorgeht, soll das Wasser aus dem Brunnen als Brauchwasser im Stall dienen. Da schon 2003 ein Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 834, der Gemarkung Ulsenheim, Markt Markt Nordheim, auch für die Versorgung eines Hähnchenstalls beantragt wurde, ist davon auszugehen, dass ein zweiter Stall mit zusätzlichen Tieren geplant ist und die Gesamtentnahme aus beiden Brunnen künftig über 2.000 m³/a liegt.

Aus unserer Sicht hat eine Entnahme von 2.000 m³/a bei dem hier erschlossenen Grundwasserleiter eine signifikante Auswirkung auf den Wasserhaushalt. Somit würde eine Entnahmemenge ab 2.000 m³/a nicht mehr dem sogenannten Gemeingebrauch unterliegen. Für die geplante Entnahme wäre dann eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz zu beantragen.

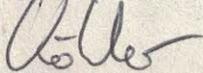
Für diese Bestätigung werden Kosten in Höhe von 25,00 € festgesetzt. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes in Verbindung mit Nr. 8.IV.0 Tarifstelle 1.6 des Kostenverzeichnisses.

Hinweis:

Für die Nutzung von Grundwasser ist ggf. eine Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang an die Wasserversorgung der Gemeinde erforderlich. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei der für Sie zuständigen Gemeinde.

Der Markt Markt Nordheim erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Köhler